

4. Allgemeinverfügung

zur Beschränkung der zeitgleichen Beschulung in den Unterrichtsräumen weiterführender allgemeinbildender und berufsbildender Schulen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie

Az.: 15-5012/1/12

Vom 7. Dezember 2020

Aufgrund des § 5a Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a und Satz 2 sowie Absatz 3 und Absatz 4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 vom 27. November 2020 (SächsGVBl. S. 666) erlässt das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt im Einvernehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus folgende

Allgemeinverfügung:

1. Regelungsgegenstand der Allgemeinverfügung

- 1.1. Diese Allgemeinverfügung regelt die Beschränkung der zeitgleichen Beschulung in den Unterrichtsräumen weiterführender allgemeinbildender und berufsbildender Schulen auf höchstens die Hälfte der Zahl der Schülerinnen und Schüler je Klasse oder Kurs für die gesamte Schule oder einzelne Klassen- oder Jahrgangsstufen des jeweiligen Bildungsgangs.
- 1.2. In den in der **Anlage 1** aufgeführten Schulen (gesamte Schule) sowie den in der **Anlage 2** aufgeführten Klassen- und Jahrgangsstufen der dort genannten Schulen und Bildungsgänge darf höchstens die Hälfte der Zahl der Schülerinnen und Schüler je Klasse oder Kurs zeitgleich in den Unterrichtsräumen beschult werden.
- 1.3. Ausgenommen von Ziffer 1.2. sind die Abschlussklassen und Abschlussjahrgänge. Für diese soll bei der Beschulung in den Unterrichtsräumen ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen allen Anwesenden gewährleistet werden.

2. Bekanntgabe, Wirksam- und Unwirksamwerden der Allgemeinverfügung, Widerrufsvorbehalt

- 2.1. Als Tag der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung wird hiermit der 8. Dezember 2020 bestimmt.
- 2.2. Diese Allgemeinverfügung wird am 8. Dezember 2020 wirksam und mit Ablauf des 18. Dezember 2020 unwirksam.
- 2.3. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass nach ihrer Bekanntgabe die Sachlage der SARS-CoV-2-Pandemie oder die infektionsschutzrechtliche Rechtslage sich so entwickelt, dass andere als die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen erforderlich werden.

3. Möglichkeit der Einsichtnahme

Diese Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Begründung ist bei Referat 15 – Rechtsangelegenheiten und Beschaffungsstelle – des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, Albertstraße 10, 01097 Dresden, montags bis freitags (mit Ausnahme gesetzlicher festgelegter Feiertage) in der Zeit von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr einsehbar.

Anlagen:

- Beschränkung der zeitgleichen Beschulung in den Unterrichtsräumen: Gesamte Schulen (**Anlage 1**)
- Beschränkung der zeitgleichen Beschulung in den Unterrichtsräumen: Einzelne Klassen- und Jahrgangsstufen (**Anlage 2**)

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 vom 27. November 2020 (SächsGVBl. S. 666; nachfolgend: SächsCoronaSchVO) ermöglicht es, für weiterführende allgemeinbildende und berufsbildende Schulen in einzelnen Landkreisen und Kreisfreien Städten mit einem Infektionsgeschehen von mindestens fünf Tage andauernder Überschreitung von 200 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen im Landkreis oder in der Kreisfreien Stadt die Anzahl der zeitgleich in den Unterrichtsräumen zu beschulenden Schülerinnen und Schüler zu begrenzen. Aufgrund der nur begrenzt zur Verfügung stehenden personellen Kapazitäten bei den Lehrerinnen und Lehrern hat dies in der Regel einen Übergang in ein Wechselmodell aus Präsenzunterricht und häuslicher Lernzeit zur Folge. Hiermit sollen Neuinfektionen möglichst vermieden werden. Unter Rücksichtnahme auf das hierdurch betroffene Recht auf Bildung sind an die Beschränkung der Schülerzahlen im Präsenzunterricht jedoch erhöhte Anforderungen zu stellen. Ein andauerndes Überschreiten des Inzidenzwertes allein genügt nicht. Hinzutreten hat ein relevantes Infektionsgeschehen (mehr als eine Infektion) an der jeweiligen Schule, nach dem die begründete Gefahr weiterer Infektionen an der Schule bei Fortführung eines unbeschränkten Präsenzunterrichts besteht.

Besonders zu berücksichtigen sind zudem die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen und Abschlussjahrgänge, für die eine Nachholung eventuell versäumten Präsenzunterrichts nicht möglich ist und eine optimale Prüfungsvorbereitung gesichert werden soll. Für diese ist, durch räumliche Entzerrung, eine Beschulung im Präsenzunterricht zu ermöglichen. Für alle Klassen und Jahrgänge wäre hingegen eine räumliche Entzerrung bereits aufgrund der personellen Kapazitäten bei den Lehrerinnen und Lehrern nicht umsetzbar.

B. Besonderer Teil

Zu 1.:

Zu 1.1.:

Beschrieben wird der unter A. Allgemeiner Teil näher erläuterte Regelungsgehalt der Allgemeinverfügung. Basierend auf § 5a SächsCoronaSchVO kann die Anzahl der zeitgleich in den Unterrichtsräumen beschulten Schülerinnen und Schüler weiterführender allgemeinbildender

und berufsbildender Schulen durch Anordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt in Einvernehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus sowohl für gesamte Schulen als auch für einzelne Klassen- oder Jahrgangsstufen angeordnet werden. Die schulorganisatorische Folge ist zumeist eine Beschulung im Wechsel von Präsenzunterricht und häuslicher Lernzeit. Die Ausgestaltung dieses Wechselmodells wird durch die Allgemeinverfügung nicht geregelt. Sie obliegt den Schulen, ggf. im Zusammenwirken mit den Schulaufsichtsbehörden.

Zu 1.2.:

Die in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Schulen sowie einzelnen Klassen- und Jahrgangsstufen befinden sich in Gebieten von Landkreisen oder Kreisfreien Städten, die, auch laut Bekanntmachung durch die jeweils zuständige kommunale Behörde, nach den veröffentlichten Zahlen des Lageberichts des Robert Koch-Instituts vom 7. Dezember 2020 seit mindestens fünf Tagen andauernd den Inzidenzwert von 200 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen überschreiten. Bei jeder der aufgeführten Schulen ist aktuell jeweils bei mehr als einer Person eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen.

Das Infektionsgeschehen an den Schulen ist somit dergestalt, dass die begründete Gefahr weiterer Infektionen an der Schule bei Fortführung eines unbeschränkten Präsenzunterrichts besteht.

Angesichts der Deutlichkeit, mit welcher der Inzidenzwert überschritten ist, und angesichts der nicht gebannten Gefahr einer nicht mehr beherrschbaren exponentiellen Ausbreitung des Virus mit drohenden erheblichen und langfristigen Schäden für die Gesundheit der Bevölkerung und für die heimische Wirtschaft sowie einer möglichen Überlastung des Gesundheitswesens muss das Interesse von Schülerinnen und Schülern sowie ggf. ihren Erziehungsberechtigten an einer ununterbrochenen Präsenzunterrichtung vorübergehend zurücktreten.

Zu 1.3.:

Diese Regelung berücksichtigt die besondere Situation von Schülerinnen und Schülern der Abschlussklassen und Abschlussjahrgänge. Ergänzend zu sonstigen dem Infektionsschutz dienenden Maßnahmen (insb. jenen der Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und Schulinternaten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie vom 13. August 2020, Az. 15-5422/4, in der jeweils geltenden Fassung) wird zum Schutz aller im Unterrichtsraum Anwesenden die Wahrung des Mindestabstands von 1,5 Metern angeordnet. Die Anordnung, dass der Mindestabstand gewährleistet werden „soll“, bedeutet, dass er zwingend einzuhalten ist, es sei denn, dies ist nach der räumlichen und personellen Ausstattung der Schule im Einzelfall unmöglich.

Zu 2.:

Zu 2.1.:

Die Regelung legt den Tag der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung auf den nächst zulässigen Termin fest, damit die unter Ziffer 1. angeordneten Maßnahmen ihre Wirkung schnellstmöglich entfalten können.

Zu 2.2.:

Diese Regelung verschafft dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in zeitlicher Hinsicht Geltung. Die Beschränkung des Präsenzunterrichts gilt nur bis zum Ende des letzten Schultags vor Beginn der Weihnachtsferien.

Zu 2.3.:

Der Widerrufsvorbehalt stellt klar, dass eine jederzeit mögliche Änderung der gegenwärtigen Infektionssituation eine – stets am allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz orientierte – Anpassung der Allgemeinverfügung nach sich ziehen kann. Wie die vergangenen Monate erwiesen haben, entwickelt sich die Infektionslage häufig dynamisch und bringt auch Anpassungen von Rechtsgrundlagen mit sich. Um mit dieser Dynamik im Interesse eines optimalen Infektionsschutzes Schritt halten zu können, bedarf es der Flexibilität in der Handhabung des rechtlichen Instrumentariums.

Zu 3.:

Die Regelung bestimmt, wo und wann Einsicht in die Originaltexte dieser Allgemeinverfügung genommen werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

Örtlich zuständig ist das Verwaltungsgericht im Freistaat Sachsen, in dessen Bezirk der Beschwerde seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

- das Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz, bei Sitz oder Wohnsitz in der Kreisfreien Stadt Chemnitz, dem Landkreis Mittelsachsen, dem Erzgebirgskreis, dem Vogtlandkreis oder dem Landkreis Zwickau;
- das Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden, bei Sitz oder Wohnsitz in der Kreisfreien Stadt Dresden, dem Landkreis Görlitz, dem Landkreis Bautzen, dem Landkreis Meißen oder dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge;
- das Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig, bei Sitz oder Wohnsitz in der Kreisfreien Stadt Leipzig, dem Landkreis Leipzig oder dem Landkreis Nordsachsen.

Für Beschwerde ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Sachsen ist das Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden, örtlich zuständig.

Dresden, den 7. Dezember 2020

Uwe Gaul
Staatssekretär
Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt



Anlage 1

Anordnung gemäß § 5a Abs. 1 Buchst. a SächsCoronaSchVO
(Unterrichtung im Wechselmodell)

Oberschule Wermisdorf
Paul-Günther-Oberschule Geithain

ab 09.12.2020
ab 08.12.2020

Anlage 2

Derzeit nicht belegt